

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **49-50 (1932)**

Heft 38

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

† **Albert Blickensdorfer-Schmid, alt Spenglermeister in Töfl** (Zürich), starb am 15. Dezember im 76. Altersjahr.

† **Dominik Gerhard Malenfisch, alt Gipsermeister in Solothurn**, starb am 15. Dezember im 74. Altersjahr.

† **Robert Karrer, alt Sattler- und Tapezierermeister in Zürich**, starb am 17. Dez. im 74. Altersjahr.

† **Joseph Stocker-Filliger, Spenglermeister und Blitzableiterexperte in Münster** (Luzern), starb am 18. Dezember im 46. Altersjahr.

† **J. Jakob Bürgin, alt Spenglermeister in Kilchberg** (Zürich), starb am 19. Dez. im 79. Altersjahr.

† **Jakob Oesch, Küfermeister in Thun** (Bern), starb am 19. Dezember im 73. Altersjahr.

† **Josef Kofl-Senica, Schreinermeister in Zürich**, starb am 20. Dezember im 51. Altersjahr.

## Verschiedenes.

**Kunstkredit in Bern.** Der Stadtrat von Bern bewilligte 35,000 Franken für die Bronzeausführung zweier Plastiken von Bildhauer Karl Geiser in Zürich für das städtische Gymnasium.

**Pflichten des Architekten gegenüber dem Bauherrn.** (Aus dem Bundesgericht). In den Nachkriegsjahren erwarb ein damals sehr vermöglicher Mann eine Parzelle in einem aristokratischen Viertel Genfs, um darauf eine Villa erstellen zu lassen. Er beauftragte einen ihm befreundeten Architekten mit der Prüfung der ungefähren Kosten und erteilte ihm den Auftrag zur Ausführung des Baues auf Grund eines Voranschlages, der die Kosten für Terrain und Bau zusammen auf 272,000 Fr. berechnete. Während des Baues wurde der ursprüngliche Plan auf Anordnung des Bauherrn in mehreren Punkten abgeändert und der Kostenvoranschlag wurde um etwa 150,000 Fr. überschritten. Der Bauherr, der inzwischen erhebliche Vermögensverluste erlitten hatte, belangte die Architekturfirma auf 75,000 Fr. Schadenersatz, da die Kostenüberschreitungen ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben seien, ferner auf Ersatz von 3500 Fr., die er einer anderen Architekturfirma für Überprüfung der Baurechnungen bezahlt hatte. — Die beklagte Architekturfirma bestritt ihre Haftung mit dem Hinweis darauf, daß sich der Bauherr um den Kostenpunkt gar nicht gekümmert und verschiedene Abweichungen vom Bauplane gefordert hatte; widerklagsweise verlangte sie ein Honorar von 6 Prozent der Bausumme.

Die obere Genfer Instanz sprach dem Bauherrn 10,000 Fr. Schadenersatz zu, sowie den Ersatz der 3500 Fr. Auslagen für die Überprüfung der Rechnungen, während es den Architekten ein Honorar

von 4,2 Prozent (6148 Fr.) zuerkannte. Dieser Entscheid ist vom Bundesgericht (I. ziv. Abt.) am 30. November in allen Teilen bestätigt worden.

Wie ein bundesgerichtlicher Entscheid vor bald 30 Jahren erkannt hat (A. S. 28 II S.538 f.), unterliegt der Bauvertrag den obligationenrechtlichen Regeln über den Auftrag, und zu den Pflichten des Architekten gehört auch die Aufstellung eines hinreichend genauen und zuverlässigen Kostenvoranschlages, sowie die Ausführung des Baues nach Devis und Plänen. Wenn im vorliegenden Falle der Bau ohne gründlichen Voranschlag nur auf Grund einer ungenügenden „étude financière“ vergeben wurde, mag dies dem ursprünglich zwischen Bauherrn und Architekten bestehenden Freundschaftsverhältnis zuzuschreiben sein, aber der Architekt ist für die ungenügende rechnerische Vorbereitung des Baues verantwortlich. Wenn die vom Bauherrn während der Ausführung verlangten Abänderungen große Mehrkosten bedingten, so wäre es wiederum Pflicht des Architekten gewesen, seinen Auftraggeber auf die finanzielle Tragweite seiner Anordnungen aufmerksam zu machen. Andererseits trifft den Kläger ein erhebliches Mitverschulden an den Kostenüberschreitungen, weil er dem Kostenspunkte anfänglich gar keine Aufmerksamkeit zu schenken schien und den Bau durch seine eigenen Anordnungen verteuerte. Das Verschulden beider Teile mag sich ungefähr die Wage halten. Der dem Bauherrn erwachsene Schaden ist zum großen Teil dadurch gedeckt worden, daß er die Villa seither um 300,000 Fr. verkaufen könnte und die Verurteilung der Architekturfirma zu 10,000 Fr. Schadenersatz erscheint daher den Verhältnissen zu entsprechen.

Die Beklagten haben den Kläger für die Kosten der Rechnungsüberprüfung (3500 Fr.) zu entschädigen, weil man dem Kläger nicht mehr zumuten konnte, die Beklagten selber mit dieser Überprüfung zu beauftragen, und weil die Überprüfung verschiedene Rechnungsfehler an den Tag brachte. Die Bemessung des Architektenhonorars stützt sich auf eingeholte Gutachten. „N. Z. Z.“

**Energiepreisreduktion in Baselstadt.** Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unterbreitet dem Großen Rat einen Ratschlag über die Herabsetzung des Elektrizitätstarifs beim Kraftstrom um 8 bis 11 %, wodurch die Basler Kraftstrompreise ungefähr auf den gleichen Stand wie in Bern und Zürich zu stehen kämen, und ferner eine Ermäßigung des Licht-Einfachtarifs um 10 %.

**Schweißkurs für Ingenieure und Techniker.** Wir machen auf den Schweißkurs für Ingenieure und Techniker aufmerksam, welcher vom 6. bis 11. Februar 1933 in der Versuchs- und Lehranstalt des Schweizerischen Azetylen-Vereines in Basel, Ochsen-gasse 12, stattfindet. — Der Kursbeitrag beträgt Fr. 50.— für Mitglieder des Schweizerischen Azetylen-Vereines und Fr. 70.— für andere Teilnehmer. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Azetylen-Vereines, Basel, Ochsen-gasse 12.

## Literatur.

**Rapid-Perspektive**, für Schule und Gewerbe, von Albert Gasser, dipl. Maschinentechniker, Oberwil bei Basel. Preis Fr. 1.50.

Diese allgemein gut verständliche Abhandlung über Perspektive enthält im Anhang eine Schablone,

**Asphaltlack, Eisenlack**

**Ebol** (Isolieranstrich für Beton)

**Schiffskitt, Jutestricke**

roh und geteert [4531]

**BECK, & Cie., PIETERLEN**

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.